

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 146/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Johann E [REDACTED], Am R [REDACTED] 1, W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

den Steuerberater Hartmut P [REDACTED], S [REDACTED] Weg 52,
F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter und Dr. v. Ungern-
Sternberg

am 16. März 1988

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 6. April 1987 wird nicht an-
genommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG
vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Dem Kläger steht gegen den Beklagten bereits deshalb
kein Schadensersatzanspruch zu, weil die Investitionszulage
bei Zugrundelegung des eigenen Vortrags des Klägers nicht
unter Berufung auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Investitionszulagen-
gesetzes in der hier anwendbaren Fassung vom 3. Mai 1977
(BGBl. I 669) hätte versagt werden dürfen. Nach dem Vorbrin-

gen des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit waren die noch bestehenden Verbindungen zwischen den Teilen seines aus Hotel- und Gaststättenbetrieb einerseits und Spirituosenhandel andererseits bestehenden Betriebes so gering, daß von selbständigen Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 InvZulG 1977 auszugehen war (vgl. dazu HessVGH BB 1983, 1696; vgl. auch BFH BStBl II 1983, 689). Der Umstand, daß das Finanzamt Aurich die Gewährung von Investitionszulage abgelehnt hat, steht der selbständigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Gerichte, die über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu entscheiden haben, nicht entgegen (BGHZ 72, 328, 330).

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Dr. v. Ungern-Sternberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

